



## KZD-ZH Merkblatt: Aufsicht über DH/PA

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wird im folgenden Text die berufsbestimmende männliche oder weibliche Sprachform verwendet; die andere Form ist stets mit eingeschlossen.

### 1. Fragestellung

Dürfen unselbstständig tätige, angestellte Dentalhygienikerinnen (DH) sowie Prophylaxe-Assistentinnen (PA) ohne direkte zahnärztliche Aufsicht während kurzer Abwesenheiten<sup>1</sup> der fachlich verantwortlichen Medizinalperson (Zahnarzt in Privatpraxis, zahnärztliche Leitung in Institution; kurz: verantwortliche Person) klinisch tätig sein?

### 2. Verantwortung

Die verantwortliche Person mit Berufsausübungsbewilligung trägt für die Tätigkeit der klinisch tätigen Angestellten (z.B. angestellte DH oder PA) die Verantwortung<sup>2</sup>.

### 3. Pflichten der verantwortlichen Person

Die verantwortliche Person muss, wenn ihre Angestellten klinisch tätig sind, a) eine genügende Aufsicht sicherstellen und b) in der Regel persönlich anwesend sein<sup>3</sup>. Sie beschränkt deren Tätigkeit auf Arbeitsbereiche, welche sie individuell beherrschen.

### 4. Abwesenheit der verantwortlichen Person

Während kurzer Abwesenheiten<sup>1</sup> dürfen angestellte DH oder PA trotzdem klinisch tätig sein, wenn die genügende Aufsicht anderweitig sichergestellt werden kann, z.B. über Assistenz Zahnärzte mit ausreichender Berufserfahrung<sup>4</sup>. Die Verantwortung für die klinische Tätigkeit der angestellten DH oder PA bleibt aber bei der verantwortlichen Person, zu der das Arbeitsverhältnis besteht.

### 5. Was gilt, wenn die Aufsicht nicht im vorstehenden Sinn gewährleistet werden kann?

DH dürfen dennoch prophylaktische Massnahmen (Zahnreinigung, Zahnsteinentfernung, Anleitung und Beratung bezüglich Mundhygiene und Prophylaxe sowie allgemeine Diagnostik)<sup>5</sup> ausführen, sofern zumindest die telefonische Erreichbarkeit der verantwortlichen Person gewährleistet ist<sup>6</sup>. DH mit langjähriger Berufserfahrung dürfen auf vorherige patientenspezifische schriftliche Verordnung der verantwortlichen Person zusätzlich parodontaltherapeutische Leistungen erbringen, sofern diese keine zahnärztlichen Fachkenntnisse voraussetzen<sup>7</sup>. Die Behandlung von medizinischen Risikopatienten und die Durchführung von Oberflächen- und Terminalanästhesien ist ihnen hingegen untersagt<sup>8</sup>. DH in Ausbildung und PA dürfen nur klinisch tätig sein, wenn die Aufsicht zumindest durch eine DH mit langjähriger Berufserfahrung gewährleistet ist.

Für Fragen wenden Sie sich an

Marcell Hungerbühler MHA, Kantonszahnarzt, marcell.hungerbuehler@gd.zh.ch

RA lic. iur. Barbara Rutz, juristische Sekretärin, barbara.rutz@gd.zh.ch

<sup>1</sup> Zur Definition vgl. § 8 der Verordnung über die universitären Medizinalberufe (MedBV)

<sup>2</sup> § 9 Abs. 1 MedBV

<sup>3</sup> § 7 Abs. 3 der Verordnung über die nichtuniversitären Medizinalberufe (nuMedBV)

<sup>4</sup> § 8 Abs. 1 MedBV

<sup>5</sup> § 14 Abs. 1 lit. a nuMedBV

<sup>6</sup> § 9 Abs. 2 MedBV

<sup>7</sup> § 14 lit. b nuMedBV

<sup>8</sup> § 14 Abs. 2 und 3 nuMedBV